

Beendet durch Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 10a VHC-Verfahrensordnung

Sachverhalt:

Gemäß Artikel 7 der Pharmig VHC-Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und VHC II. Instanz ist am 24.03.2017 bei der Pharmig - Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs eine Beschwerde der A [beschwerdeführendes Unternehmen], vertreten durch B [best. rechtliche Vertretung], gegen die C [betroffenes Unternehmen] als betroffenes Unternehmen eingebracht worden, deren Begründung sich kurz wie folgt zusammenfassen lässt:

- Das betroffene Unternehmen vertreibe das Arzneimittel D [best. Arzneimittel], dabei handle es sich um ein Arzneimittel, das rezeptfrei, aber apothekenpflichtig sei.
- Auf der Außenverpackung des beschwerdegegenständlichen Arzneimittels sei ein (transparenter) Aufkleber „E“ [best. Werbeslogan] angebracht gewesen. In diesem Aufkleber befinden sich ein F [best. Werbegeschenk], der „G“ [best. Werbeslogan] genannt werde und den Aufdruck „D“ trage sowie eine Werbekarte mit zusätzlichen Anleitungen zur Nutzung des F.
- Das Arzneimittel D sei in dieser Form zumindest seit X1 [best. Datum] vertrieben worden und werde aktuell noch in dieser Form abgegeben. Darüber hinaus sei die Aktion teilweise auch gesondert beworben worden.
- Die Bewerbung des beschwerdegegenständlichen Arzneimittels in der beschriebenen Form sei weder ein zulässiges Kennzeichnungselement, noch gesetzlich vorgesehen. Das Gesetz gestatte nicht, die Arzneimittelpackung als Werbeträger oder als Transportmittel für Werbegeschenke zu verwenden. Darüber hinaus seien Veränderungen der zugelassenen Packungen unzulässig.
- Die Abgabe des Arzneimittels D in der beschriebenen Form verstoße daher insbesondere gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes (AMG), gegen die Kennzeichnungsverordnung sowie den Pharmig-Verhaltenscodex (VHC):

§ 17 AMG,

§ 2 Kennzeichnungsverordnung,

Artikel 3 VHC.

Stellungnahme des betroffenen Unternehmens:

Das betroffene Unternehmen teilte mit, dass der unterstellte Verstoß nicht nachvollzogen werden könne. Der F██████ sein nicht Teil der Kennzeichnung, sodass die Kennzeichnungsvorschriften nicht zu Anwendung kommen würden. Weiters wurde seitens des betroffenen Unternehmens festgehalten, dass die Aktion bereits seit X2██████ [best. numerische Wert] Wochen beendet gewesen sei. C██████ teilte mit, dass die beanstandete Aktion ausschließlich von H██████ [best. pharma. Unternehmen] als Zulassungsinhaber geplant und freigegeben worden sei. Es erfolgte auch keine weitere Auslieferung des Arzneimittels in der beanstandeten Form.

Streitbeilegung:

Mit Schreiben vom 12.04.2017 wurde von der C**** GmbH eine Unterlassungserklärung hinsichtlich der streitgegenständlichen Werbemaßnahme abgegeben. Darüber hinaus verpflichtet sich die C**** GmbH zur Übernahme der Verfahrenskosten in Höhe von EUR 3.500,00 gegenüber der Pharmig - Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs.

Das Verfahren wurde durch Streitbeilegung am 21.04.2017 nach Artikel 10a VHC Verfahrensordnung beendet.